

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---

**Nr. 8**

Kiel, den 1. August

**2002**

---

Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen</b>	
Richtlinien zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997 (GVOBl. S. 142), zuletzt geändert am 20. November 2001 (GVOBl. 2002, S. 24) vom 21. Mai 2002	198
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Bekanntgabe von Tarifverträgen:	
ÄTV Nr. 31 vom 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002)* zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) (Anlage 1)	199
ÄTV Nr. 21 vom 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002)* zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) (Anlage 2)	201
ÄTV Nr. 13 vom 29. Mai 2002 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter (Anlage 3)	203
ÄTV Nr. 8 vom 29. Mai 2002 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter (Anlage 4)	203
ÄTV Nr. 5 vom 29. Mai 2002 zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter (Anlage 5)	203
Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter (Anlage 6)	204
Annordnung für die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt vom 5. Juli 2002	204
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2003 in Hamburg und Kiel	206
Satzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbandes Harburg	206
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg und der Ev.-luth. St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche – St. Raphael	208
Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln	209
Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt	209
Bekanntmachung des Beschlusses der Kirchenleitung über die Folgewahlen-Termine 2003 vom 9. Juli 2002	210
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert am 20. November 2001 (GVOBl. 2002, S. 25) vom 21. Mai 2002	211
Pfarrstellenerichtung	211
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	212
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
der Landeskirchen Nordelbien, Mecklenburgs und Pommerns	213
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	218
<b>V. Personalnachrichten</b>	219

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die  
Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen  
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997  
(GVOBl. S. 142), zuletzt geändert am 20. November 2001  
(GVOBl. 2002, S. 24)**

**Vom 21. Mai 2002**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel  
102 Abs. 3 der Verfassung die folgende Richtlinie erlassen:

### § 1

1. Abschnitt I (Honorarsätze) erhält folgende Fassung:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| „1. Beratung gemäß „§ 2 der Glocken-<br>ordnung   | 70,- Euro              |
| 2. Beratung beim An- und Verkauf ge-<br>brauchter Glocken, je Glocke  | 50,- Euro              |
| 3. Aufstellung der Ausschreibung<br>nach § 4 Glockenordnung   | 40,- Euro              |
| 4. Prüfung der Angebote nach § 5 Glocken-<br>ordnung  | 60,- Euro              |
| 5. Prüfung der Glocken in der Glocken-<br>gießerei, Prüfung der Schlußrechnung und<br>Überwachung der Mängelbeseitigung<br>der Herstellungskosten (ausschl. Mehr-<br>wertsteuer),<br>mindestens | 0,6 %<br><br>60,- Euro |
| 6. Schlußabnahmeprüfung auf dem Turm<br>einschließlich der Läuteanlage  | 70,- Euro              |
| 7. Bestandserfassung je Glocke nach dem<br>Musterblatt des Beratungsausschusses<br>für das Deutsche Glockenwesen  | 20,- Euro              |
| 8. Jede weitere Bestandsaufnahme<br>je Glocke   | 70,- Euro“             |

2. In Abschnitt II (Kostenübernahme) wird  
wie folgt geändert:

in Unterabsatz 1 werden die Worte  
„Ziffern 1 und 2“ ersetzt durch  
„Ziffern 1, 2 und 7“,

in Unterabsatz 2 werden die Worte  
„Ziffern 3, 4 und 5“ ersetzt durch  
„Ziffern 3 – 6“

in Unterabsatz 3 werden die Worte  
„Ziffer 6“ ersetzt durch „Ziffern 7 und 8“.

### § 2

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2002 in Kraft

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Poser

Az. 602.2 – B I / B 1

## Bekanntmachungen

### Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbiens (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. ÄTV Nr. 31 vom 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002)\* zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) (Anlage 1)
2. ÄTV Nr. 21 vom 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002)\* zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) (Anlage 2)
3. ÄTV Nr. 13 vom 29. Mai 2002 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter (Anlage 3)
4. ÄTV Nr. 8 vom 29. Mai 2002 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter (Anlage 4)
5. ÄTV Nr. 5 vom 29. Mai 2002 zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter (Anlage 5)
6. Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter vom 13.12.01 (Anlage 6)

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 2/2002 vom 21. Juni 2002 bekannt gegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
Görlitz

Az.: 3211 – DA I/DA 11

Anlage 1

### Änderungstarifvertrag Nr. 31 vom 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002)\* zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand,

– einerseits –

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Nordelbien**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

#### § 1

#### (Wiederinkraftsetzung und) Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 30 vom 20. September 2000, wird wie folgt geändert (mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt)\*:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert
  - a) nach dem Wort „stehen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „(Angestellte)“ werden die Worte „und für die nicht der Kirchliche Tarifvertrag der Diakonie gilt“ eingefügt.
2. In § 3 wird der Wortlaut des Buchstaben e gestrichen
3. In § 7 Abs. 2, Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.
4. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
5. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Buchst. b) werden die Worte „bzw. § 71 Abs. 1“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 Buchst. d) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 Buchst. a) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
    - dd) In Satz 3 Buchst. d) werden die Worte „bzw. § 71 Abs. 1“ und die Worte „bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 3“ gestrichen.
  - b) Nr. 6 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 27 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Tätigkeit im“ die Worte „kirchlichen oder“ eingefügt.
  - b) In Unterabsatz 2 werden nach den Worten „Angestelltenverhältnis im“ die Worte „kirchlichen oder“ eingefügt.
  - c) In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „Angestelltenverhältnis im“ die Worte „kirchlichen oder“ eingefügt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt B Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „Anspruchsberechtigte im Sinne von § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG“ ersetzt.
    - bb) Nach den Worten „Ortszuschlag der Stufe 2“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt.
    - cc) Nach den Worten „eine entsprechende Leistung“ das Komma und die Worte „Anwärterverheiratenzuschlag im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ gestrichen.
  - b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine der folgenden Stufen, der“ eingefügt.
    - bb) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.
    - cc) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingefügt.

8. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Unterabsatz 2 werden jeweils in den Sätzen 2, 3 und 4 die Worte „bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 1“ gestrichen.
  - In Unterabsatz 3 werden die Worte „bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 1“ gestrichen.
  - In Unterabsatz 5 Buchstabe c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
  - In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
  - In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
10. § 37 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3“ gestrichen.
  - Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Worte „bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2“ gestrichen.
    - In Buchstabe a) werden die Worte „bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1“ gestrichen.
    - In Buchstabe b) werden die Worte „bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2“ gestrichen.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 6 Unterabsatz 3 werden die Worte „bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2“ gestrichen.
  - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr anzutreten. Urlaub, der nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt.“
    - Die Unterabsätze 2 und 3 sowie Unterabsatz 4 Satz 2 werden gestrichen.
12. § 48 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
  - In Absatz 3 wird in den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
  - In Absatz 4a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
13. In § 52 a Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
14. § 59 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufs-unfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
    - In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufs-unfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
    - In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder 236 a SGB VI“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Berufs-unfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
  - Absatz 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
  - Absatz 4 erhält die folgende Fassung:  
„(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“
  - In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Berufs-unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
  - Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.
15. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das „Semikolon“ und der zweite Halbsatz gestrichen.
16. § 74 Abs. 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - Es wird folgender Buchstabe d) angefügt:  
„d) die Protokollnotiz Nr. 4 zu Nr. 1 SR 2f mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalender- vierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2005.“
17. Die SR 2f werden wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird die Protokollnotiz Nr. 4 wie folgt geändert:
    - Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 können Arbeitsverträge nach § 14 Abs. 2 und 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) begründet werden.“
    - In Satz 2 werden die Worte „§ 1 BeschFG“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG“ ersetzt.
    - In Buchstabe a werden die Worte „nach dem BeschFG“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2 oder 3 TzBfG“ ersetzt.

dd) In Buchstabe g werden die Worte „Nrn. 2, 3, 5, 7 und 8“ durch die Worte „Nrn. 2, 3 und 7“ ersetzt.

ee) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„§ 21 TzBfG gilt in den Fällen, in denen die auflösende Bedingung nicht auf Gründen in der Person des Angestellten beruht, mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 15 Abs. 2 TzBfG anstelle der Frist von zwei Wochen eine solche von vier Wochen tritt, sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung länger als ein Jahr bestanden hat.“

b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „solange das Arbeitsverhältnis noch nicht mindestens ein Jahr bestanden hat“ eingefügt.

c) Nr. 5 wird unter der Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

d) Nr. 8 wird gestrichen.

18. Die SR 2g erhalten folgende Fassung:

**„Sonderregelungen  
für Angestellte der Evangelischen Stiftung Alsterdorf  
(SR 2 g KAT-NEK)**

Nr. 1

**Zu § 8 Abs. 1 – Allgemeine Pflichten**

Anstelle von Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt folgendes:

Der Angestellte muss Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands oder einer der Kirchen sein, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossen sind; der Angestellte hat auf Verlangen seines Anstellungsträgers seine kirchliche Zugehörigkeit nachzuweisen. Ausgenommen sind ausländische Mitarbeiter, die aus einem überwiegend nicht christlichen Kulturbereich kommen. Alle Mitarbeiter dürfen sich durch ihr Verhalten zu den Grundsätzen und Ordnungen der evangelischen Kirche nicht in Widerspruch setzen.

**Protokollnotiz:**

Der Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK wird die Zugehörigkeit zur Dänischen Volkskirche, zur Dänischen Kirche in Südschleswig und zur Anglikanischen Kirche gleichgestellt. Entsprechendes gilt für Mitglieder jüdischer Gemeinden in Deutschland.

Nr. 2

**Zu § 52 Abs. 4**

Zusätzlich gilt folgendes:

Vertrauensleute der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen werden für die Teilnahme an Seminaren oder Tagungen, die von den jeweiligen Arbeitnehmerorganisationen veranstaltet werden, für höchstens sechs Tage in zwei Jahren unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freigestellt.

Mitglieder der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen werden für die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen ihrer jeweiligen Arbeitnehmerorganisation für jeweils vier Stunden einschl. Fahrzeit pro Kalenderhalbjahr unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freigestellt.

Freistellungsansprüche auf der Grundlage eines Bildungsurlaubsgesetzes werden dadurch nicht berührt.

Nr. 3

**Zu § 54 a UAbs. 2 – Besondere Kündigung**

Zum Unterabsatz 2 gilt folgende Protokollnotiz:

Die Frage der Unvereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag wird vom Anstellungsträger nach der Dienstordnung unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes festgelegt.

Nr. 4

**Übergangsregelungen**

(1) Die Eingruppierung der Angestellten, die bis zum 31. März 1991 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Zeiten, die vor dem 1. April 1991 in einer für den Bewährungs- oder Zeitaufstieg nach diesem Tarifvertrag maßgeblichen Vergütungs- und Fallgruppe zurückgelegt sind, werden im Rahmen der Bestimmungen für den Aufstieg angerechnet.

§ 2

**Übergangsvorschriften**

Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2001, § 1 Nr. 11 mit Wirkung vom 01. Januar 2003 und § 1 Nr. 18 mit Wirkung vom 01. Dezember 2001 in Kraft.

Kiel, den 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002)\*

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

(Die mit \* gekennzeichneten Passagen geben die abweichenden Formulierungen in der mit ver.di abgeschlossenen Fassung wieder).

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 21  
vom 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002)\*  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand,

– einerseits --

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Nordelbien**

**der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

**§ 1**

**(Wiederinkraftsetzung und) Änderung des KArbT-NEK**

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 20. September 2000 wird wie folgt geändert (mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt)\* :

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „stehen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „(Arbeiter)“ werden die Worte „und für die nicht der Kirchliche Tarifvertrag der Diakonie gilt“ eingefügt.
2. In § 3 wird der Wortlaut des Buchstaben d gestrichen.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "oder ekeleregenden" gestrichen.
4. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
5. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Unterabsatz 1 Buchst. d) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Unterabsatz 2 Buchst. c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort "SGB IX" ersetzt.
  - c) Unterabsatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
7. § 42 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
9. § 47 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„Der Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr anzutreten. Urlaub, der nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt.“
  - b) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
10. § 48 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Schwerbehindertengesetz" durch das Wort "SGB IX" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird in den Unterabsätzen 2 und 4 jeweils das Wort "Schwerbehindertengesetz" durch das Wort "SGB IX" ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte "verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

d) In Absatz 4 a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

11. In § 52 a Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "der Arbeitszeitordnung" durch die Worte "des Arbeitszeitgesetzes" ersetzt.

12. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufs-unfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „Berufs-unfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

cc) In Unterabsatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ und die Worte „Berufs-unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

dd) In Unterabsatz 3 Satz 3 werden die Worte "Berufs-unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte "verminderte Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

ee) In Unterabsatz 4 werden die Worte "Berufs-unfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte "verminderte Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

ff) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:

„Liegt bei einem Arbeiter, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Unterabsätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

gg) Es wird folgender neuer Unterabsatz 6 eingefügt:

„Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder an einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Berufs-unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

c) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

**§ 2**

**Übergangsvorschrift**

Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB VI werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeiten nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

§ 3  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Kiel, den 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002)\*

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
---	---------------------------

gez. Unterschriften	gez. Unterschriften
---------------------	---------------------

(Die mit \* gekennzeichneten Passagen geben die abweichenden Formulierungen in der mit ver.di abgeschlossenen Fassung wieder).

Anlage 3

**Änderungstarifvertrag Nr. 13  
vom 29. Mai 2002  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen  
dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,  
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**  
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Nordelbien**  
der **IG Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
**Änderung des Tarifvertrages**

§ 1 Abs. 1 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 13. Dezember 2001 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Mitarbeiter“ wird der Satz“, der nicht unter den Geltungsbereich des KTD fällt,“ eingefügt.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Kiel, den 29. Mai 2002

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
---	---------------------------

gez. Unterschriften	gez. Unterschriften
---------------------	---------------------

Anlage 4

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
vom 29. Mai 2002  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld  
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen  
dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,  
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**  
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Nordelbien**  
der **IG Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
**Änderung des Tarifvertrages**

§ 1 Abs. 1 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 13. Dezember 2001 geänderten Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Mitarbeiter“ wird der Satz“, der nicht unter den Geltungsbereich des KTD fällt,“ eingefügt.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Kiel, den 29. Mai 2002

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
---	---------------------------

gez. Unterschriften	gez. Unterschriften
---------------------	---------------------

Anlage 5

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 29. Mai 2002  
zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters-  
und Hinterbliebenenversorgung  
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen  
dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**  
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**  
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Nordelbien**  
der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 13. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

§ 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Umlagen

1. Von der Zusatzversorgungseinrichtung festgesetzte monatliche Umlagen in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Mitarbeiter (Umlagesatz) führt der Anstellungsträger – ggfs. einschl. des vom Mitarbeiter zu tragenden Umlage-Beitrags – an die Zusatzversorgungseinrichtung ab. Die Umlagebeiträge der Mitarbeiter behält der Arbeitgeber von deren Arbeitsentgelt ein.
2. Für Mitarbeiter, deren Anstellungsträger Beteiligter der VBL ist, beträgt der Umlage-Beitrag ab 1. Januar 2002 1,41 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts."

§ 2  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 29. Mai 2002

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Anlage 6

**Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über  
vermögenswirksame Leistungen  
an nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**  
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über eine vermögenswirksame Leistung für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter in der Fassung des 3. Änderungsvertrages vom 08. Juni 1995 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2000 in Kraft.

Kiel, den 13. Dezember 2001

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaft  
Kirche und  
Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften

**Anordnung über die Veränderung der Grenzen zwischen  
den Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Husum,  
Kirchenkreis Husum-Bredstedt**

Vom 5. Juli 2002

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedenskirche Husum, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum und der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Husum sowie des zustimmenden Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Im Bereich der Kreisstadt Husum werden die Grenzen zwischen den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden neu gezogen. Es gehen dabei Teile der Christus-Kirchengemeinde auf die Kirchengemeinden Versöhnungskirche und St. Marien sowie Teile der Kirchengemeinden Versöhnungskirche und St. Marien auf die Kirchengemeinde Friedenskirche über.

§ 2

(1) Im Einzelnen sind von den Grenzänderungen die in der Anlage näher bezeichneten Straßenzüge betroffen.

(2) Verzeichnisse, aus denen sich die Zuordnung der Wohnplätze zu den einzelnen Kirchengemeinden ergibt, sowie Kartenmaterial im Maßstab 1:5000, aus dem die neuen Kirchengemeindengrenzen hervorgehen, sind Bestandteil dieser Anordnung. Beides wird beim Nordelbischen Kirchenamt, Az. 10 – Christus Husum, verwahrt und kann hier auf Verlangen eingesehen werden.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Kiel, den 5. Juli 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Christus Husum – R 1

\*

## Anlage

<b>per 1.August 2002</b>	<b>geänderte</b>	<b>Zuordnung von Straßenzügen</b>	<b>zu den Kirchengemeinden in Husum</b>
<b>Straße</b>	<b>Hausnr.</b>	<b>bisherige Zuordnung</b>	<b>zukünftige Zuordnung</b>
Adolf-Brütt-Straße	1-27	Versöhnungskirche	Friedenskirche
Adolf-Brütt-Straße	2-40	Versöhnungskirche	Friedenskirche
Adolf-Menge-Straße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Am Ochsenkamp	(alle)	Versöhnungskirche	Friedenskirche
Andreas-Clausen-Str.	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Anna-Ovena-Hoyer-Str.	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Christine-Petersen-Str.	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Dieselstraße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Emma-Carstensen-Str.	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Goethestraße	27-Ende	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Goethestraße	22-Ende	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Gurlittstraße	(alle)	St.-Marien-Kirchengemeinde	Friedenskirche
Gutenbergstraße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Harmen-Grapengeter-Str.	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Hebbelstraße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Herzogin-Augusta-Str.	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Hinter dem Plan	1-Ende	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Hinter dem Plan	6-Ende	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Hinter der Neustadt	(alle)	St.-Marien-Kirchengemeinde	Friedenskirche
Industriegelände	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Industriestraße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Jebensweg	1-25	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Jebensweg	2-10	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Johann-Mejer-Straße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Klaus-Groth-Straße	1-17	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Klaus-Groth-Straße	2-10a	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Klostergarten	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Liebigstraße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Marienhofweg	51-Ende	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Marienhofweg	58-Ende	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Mönkeweg	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Neustadt	51-Ende	St.-Marien-Kirchengemeinde	Friedenskirche
Neustadt	60-Ende	St.-Marien-Kirchengemeinde	Friedenskirche
Nordhusumerstaße	1-41	St.-Marien-Kirchengemeinde	Friedenskirche
Nordhusumerstaße	2-42	St.-Marien-Kirchengemeinde	Friedenskirche
Osterende	1-91	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Osterende	2-94	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Osterhusumerstraße	1-15	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Osterhusumerstraße	2-34	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Otto-Hahn-Straße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Robert-Koch-Straße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Schauendahl	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Siemensstraße	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Sophie-Jacobsen-Str.	(alle)	Christus-Kirchengemeinde	Versöhnungskirche
Süderstraße	65-Ende	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Süderstraße	54-Ende	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Theodor-Storm-Straße	19-Ende	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Theodor-Storm-Straße	12-Ende	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Woldsenstraße	1-37	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde
Woldsenstraße	2-70	Christus-Kirchengemeinde	St.-Marien-Kirchengemeinde

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die  
I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2003  
in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

**Hamburg**

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)  
Hauptpastor Adolphsen  
Oberkirchenrat Dr. Ahme  
Prof. Dr. Ahrens  
Hauptpastor Dr. Ahuis  
Pastor Dr. Biehl  
Hauptpastor Prof. Dr. Denecke  
Prof. Dr. Dierken  
Propst Dr. Gorski  
Prof. Dr. Grünberg  
Prof. Dr. Gutmann  
PD Dr. Hartenstein  
Pastor Dr. Holfelder  
Pastor Klein  
Prof. Dr. Inge Mager  
Pastorin Dr. Mohr-Usarski  
Prof. Dr. Moxter  
Pastorin Dr. Pohl-Patalong  
Prof. Dr. von Scheliha  
Prof. Dr. Schramm  
Prof. Dr. Schumann  
Prof. Dr. Sellin  
Prof. Dr. Steiger  
Prof. Dr. Timm  
Pastorin Dr. Vočka  
Pastorin Dr. Wiefel-Jenner

Die mündlichen Prüfungen finden am 05. Februar 2003 statt.

**Kiel**

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)  
Pastor Dr. Ackermann  
Oberkirchenrat Dr. Ahme  
Pastor Dr. Habenicht  
Oberkirchenrat Dr. Heling  
Prof. Dr. Hübner  
Pastor Kiene  
Pastor Neubert-Stegemann  
Prof. Dr. Preul  
Prof. Dr. Rosenau  
Prof. Dr. Sängler  
Prof. Dr. Dr. Schilling  
Pastorin Vesper-Grewe  
Pastor Vogelmann  
Pastor Wagner  
Pastor Dr. Wünsche

Die mündlichen Prüfungen finden am 13. Februar 2003 statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Ahme

\_\_\_\_\_

**Satzung**

des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Harburg

Aufgrund von Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche hat die Verbandsvertretung des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg die folgende geänderte Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Mitglieder

(1) Der Kirchengemeindeverband „Ev.-luth. Gesamtverband Harburg“ ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Hamburg – Harburg.

Der Ev.-luth. Gesamtverband Harburg führt ein rundes Kirchensiegel mit einem stilisierten Jerusalemer Kreuz als Siegelbild. Die Umschrift lautet:

„Ev.-luth. Gesamtverband Harburg.“

(2) Der Ev.-luth. Gesamtverband Harburg steht in der Tradition des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes der Stadt Harburg vom 1. Januar 1924 und des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg vom 1. April 1948 und 1979. Er setzt deren Arbeit unter den Rahmenbedingungen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche fort.

Dem Ev.-luth. Gesamtverband Harburg gehören als Mitglieder (Mitglieds-Kirchengemeinden) an, die

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Cornelius-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf,  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche St. Raphael,  
Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. St. Paulus-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. St. Petrus-Kirchengemeinde,  
Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde.

(3) Werden aus den Mitglieds-Kirchengemeinden neue Kirchengemeinden gebildet oder Kirchengemeinden zusammengelegt, so gehören auch diese dem Ev.-luth. Gesamtverband Harburg an, wenn sie nicht binnen einer Frist von zwei Monaten seit ihrer Bildung ihr Ausscheiden erklären. Das Ausscheiden wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem der Beschluss über das Ausscheiden gefasst wurde.

§ 2

Übertragene Aufgaben

(1) Das Vermögen des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg ist dem Dienst der Mitglieds-Kirchengemeinden gewidmet, insbesondere der Erfüllung des diakonischen Auftrages. Dem Ev.-luth. Gesamtverband Harburg ist demgemäss die Aufgabe übertragen, das Verbandsvermögen zu erhalten und zu mehren, es zu verwalten und seine Erträge mit Schwerpunkt im Arbeitsfeld „Dienste und Werke – Diakonie“ des Kirchenkreises Harburg einzusetzen.

(2) Der Ev.-luth. Gesamtverband Harburg hat die Aufgabe, einzelnen Mitglieds-Kirchengemeinden Teile seines Vermögens zur Nutzung zu überlassen, wenn dies der Erfüllung des kirchengemeindlichen Auftrages dient.

(3) Über die Verwendung der Vermögenserträge kann der Ev.-luth. Gesamtverband Harburg vertragliche Vereinbarungen mit dem Kirchenkreis Harburg abschließen. Er kann die Nutzung von Vermögensteilen dem Kirchenkreis Harburg überlassen.

(4) Der Ev.-luth. Gesamtverband Harburg unterhält den „Neuen Friedhof Bremer Straße“

(5) Die Mitglieds-Kirchengemeinden können dem Ev.-luth. Gesamtverband Harburg weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Verbandsvertretung ihr nach vorheriger Einwilligung des Kirchenkreisvorstandes einstimmig zustimmt. Die erforderliche Satzungsänderung bedarf darüber hinaus der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(6) Der Ev.-luth. Gesamtverband Harburg ist berechtigt, die Erledigung der Verwaltungsaufgaben dem Kirchenkreis Harburg gemäß Artikel 58 a der Verfassung zu übertragen.

### § 3

#### Organe

Organe des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

### § 4

#### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung berät über alle Angelegenheiten des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. sie wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses aus ihrer Mitte;
2. sie legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder für den Verbandsausschuss jeweils rechtzeitig für die nächste Wahlperiode fest;
3. sie stellt den Haushalt, die Wirtschaftspläne, die Sonderhaushaltpläne fest und nimmt die Jahresrechnungen ab; die Feststellung der Wirtschaftspläne und der Sonderhaushalte können dem Verbandsausschuss übertragen werden;
4. sie entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
5. sie entscheidet über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
6. sie entscheidet über Neubauten, Umbauten oder Abbruch von Gebäuden;
7. sie setzt die Umlage fest;
8. sie beaufsichtigt den Verbandsausschuss in seiner Geschäftsführung.

### § 5

#### Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Jede Mitglieds-Kirchengemeinde wählt für 6 Jahre durch ihren Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein Mitglied und für dessen persönliche Stellvertretung ein stellvertretendes Mitglied.

Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(2) Im Falle der Zusammenlegung von Mitglieds-Kirchengemeinden bleibt die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bis zum Ende ihrer Amtszeit unverändert.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Vorsitz und ein weiteres in den stellvertretenden Vorsitz.

### § 6

#### Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Ev.-luth. Gesamtverbandes

des Harburg zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Er untersteht der Aufsicht der Verbandsvertretung.

(2) Der Verbandsausschuss vertritt den Ev.-luth. Gesamtverband Harburg in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Ev.-luth. Gesamtverband Harburg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(3) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
2. Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuss in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.
3. Der Verbandsausschuss legt der Verbandsvertretung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
4. Der Verbandsausschuss hat einen Beschluss der Verbandsvertretung zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das gleiche gilt gegenüber einem Beschluss des Verbandsausschusses für dessen vorsitzendes Mitglied. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Verbandsvertretung oder der Verbandsausschuss ihre Beschluss nicht auf, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

### § 7

#### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die im angemessenen Umfang zu wählenden stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder. Für die

Reihenfolge in der Wahrnehmung der Vertretung und des Nachrückens in den Verbandsausschuss ist maßgeblich der persönliche Status des jeweiligen stellvertretenden Mitgliedes und dessen Stimmenzahl.

(2) Die Anzahl der Pastoren und Pastorinnen sowie der Mitarbeitenden darf zusammen nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder betragen.

(3) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied in den Vorsitz und ein weiteres in den stellvertretenden Vorsitz.

### § 8

#### Geschäftsordnung

(1) Verbandsvertretung und Verbandsausschuss geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Verhandlungen der Verbandsvertretung sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(3) Die Verhandlungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Verbandsvertretung und Verbandsausschuss haben das Recht, Arbeitsausschüsse zu bilden. Diese handeln im Rahmen ihrer Beauftragung in fachlicher Selbständigkeit. Jedem Arbeitsausschuss muss mindestens ein Mitglied der Verbandsvertretung angehören.

(6) Im übrigen findet die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände entsprechende Anwendung.

#### § 9 Umlagen

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg werden von den Mitglieds-Kirchengemeinden durch Umlagen getragen.

Die Höhe der jeweiligen Umlagen und der Maßstab für ihre Anhebung sind so festzulegen, dass überproportionale Belastungen einzelner Mitglieds-Kirchengemeinden nicht eintreten können.

#### § 10 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg ist das Kirchenkreisamt Harburg.

(2) Der Leiter/die Leiterin des Kirchenkreisamtes oder sein/seine ständiger/e Vertreter/Vertreterin kann an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsvertretung.

#### § 12 Ausscheiden einer Kirchengemeinde

Beschließt ein Kirchenvorstand das Ausscheiden seiner Kirchengemeinde aus dem Ev.-luth. Gesamtverband Harburg, so wird das Ausscheiden zum Ende des folgenden Jahres wirksam. Das Ausscheiden ist frühestens vier Monate nach Beschlussfassung, spätestens jedoch sechs Monate vor Wirksamwerden zu bestätigen. Für die Vermögensauseinandersetzung ist § 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 13 Auflösen des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg

(1) Für die Aufhebung des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg bedarf es eines Aufhebungsvertrages der Mitglieds-Kirchengemeinden untereinander. Die Verbandsvertretung überwacht die Durchführung des von den Mitglieds-Kirchengemeinden abzuschließenden Aufhebungsvertrages.

(2) Der Aufhebungsvertrag muss die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die bisherigen Mitglieds-Kirchengemeinden regeln. Der Aufhebungsvertrag muss bestimmen, bei welchen Mitglieds-Kirchengemeinden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Wahrung ihres Besitzstandes weiter beschäftigt werden.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Bereich auf andere zweckdienliche Weise zu sichern.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

#### § 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Ev.-luth. Gesamtverbandes Harburg vom 1. Januar 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 26 ff), zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Dezember 1997, außer Kraft.

#### § 15 Übergangsregelung

Die §§ 5 und 7 sind erstmals für die Neubildung der Verbandsorgane nach der Kirchenwahl 2002 anzuwenden.

Die vorstehende Satzung wurde durch das Nordelbische Kirchenamt Schreiben vom 10. Juli 2002, Az. 10 Gesamtverband Harburg – R 1, gemäß Artikel 52 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche kirchenaufsichtlich genehmigt.

21077 Hamburg, den 11. Juli 2002

#### Der Verbandsausschuss

gez. Timm  
Vorsitzender

(l.s.)

gez. Thies  
Mitglied

#### Anordnung

#### über die Aufhebung der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg und der Ev.-luth. St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche – St. Raphael

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg und der Ev.-luth. St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg und die Ev.-luth. St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg werden aufgehoben.

#### § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf  
Kreuzkirche – St. Raphael“

neu gebildet.

#### § 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche – St. Raphael ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg und der Ev.-luth. St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg.

#### § 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche – St. Raphael über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg wird dritte Pfarrstelle.

## § 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche – St. Raphael richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes.

## § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Harburg bleibt unverändert.

## § 7

Die Haushalte der beiden nunmehr vereinigten Kirchengemeinden werden noch bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2002 getrennt voneinander geführt.

## § 8

Die Anschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich anderer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche –  
St. Raphael  
Kirchdorfer Straße 170  
21109 Hamburg  
Tel. 0 40 - 7 54 48 29

## § 9

Nach der Kirchenwahl 2002 wird der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche – St. Raphael bis spätestens 30. Juni 2003 den Namen der Kirchengemeinde neu fassen und den entsprechenden Beschluss dem Ev.-luth. Kirchenkreis Harburg sowie dem Nordelbischen Kirchenamt zur Genehmigung vorlegen.

## § 10

Diese Urkunde tritt zum 1. Juli 2002 in Kraft.

Kiel, den 1. Juli 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10 Kirchdorf Kreuzkirche St. Raphael – R 1

### Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln

Die nachfolgend bekanntgegebene Änderungssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 12. Juli 2002 gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 12. Juli 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 84101 Angeln – R 1

### Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Angeln

Vom 15. März 2002

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Angeln hat aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung i.V.m. § 11 Finanzgesetz folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln vom 16. Oktober 2000 (GVOBL. S. 248) wird wie folgt geändert:

In § 5a Pfarrstellenbewirtschaftung wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach dem 1. Januar 2003 werden die in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 benötigten eigenen Mittel aus der Pfarrbesoldungsrücklage des Kirchenkreises teilweise finanziert, wobei in ersten Jahr 100%, im zweiten Jahr 80%, im dritten Jahr 60%, im vierten Jahr 40% und im fünften Jahr 20% übernommen werden. Die Berechnung des zu übernehmenden Anteils erfolgt nach dem für die Pfarrstellen im Kirchenkreis aufzuwendenden Durchschnittsbetrag, wobei die Propstenstelle unberücksichtigt bleibt.“

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

24376 Kappeln, den 15. März 2002

Für den Kirchenkreisvorstand:

gez. Ulrich (l.s.) gez. Peters  
Propst

### Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 18. Juni 2002

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist im Einvernehmen mit der Vorsitzende der Kirchenleitung die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Husum vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Kirsten Voß

AZ.: 20 Versöhnung Husum (2) PT II / P 2

### Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Allgemeines

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit

der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Amtsblatt der EKD vom 20.7.1957 – Sonderheft –), des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD vom 15.9.1957, Heft 9, Seite 257 ff.) und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 1.2.1979, Seite 21 ff.).

## § 2

### Bildung und Zuordnung

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Husum wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum zugeordnet.

Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

## § 3

### Besetzung

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

## § 4

### Dienstaufsicht

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

## § 5

### Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

Der Militärgeistliche ist Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum.

## § 6

### Beirat

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

## § 7

### Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und

zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

## § 8

### Gemeindegottesdienst

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

## § 9

### Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Der Kirchenvorstand stellt der Militärseelsorge seine kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

## § 10

### Dienstsiegel

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum.

## § 11

### Weitergeltende Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.05.2001 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Kiel, den 18. April 2002

Bonn, den 28. Mai 2002

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Der Evangelische  
Militärbischof

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. Klaus Blaschke  
Präsident

Dr. Hartmut Löwe

### Bekanntmachung des Beschlusses der Kirchenleitung über die Folgewahlen-Termine 2003

Vom 9. Juli 2002

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 1./2. Juli 2002 den folgenden Beschluss gefasst:

Für die Wahlen und Berufungen 2003 in die Kirchenkreissynode und die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden gemäß § 2 Satz 3 des Wahlgesetzes die Termine wie folgt bestimmt:

#### 1. Wahl und Berufungen in die Kirchenkreissynode:

- a) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden nach folgendem Zeitplan gewählt bzw. berufen:
  - aa) durch die Kirchenvorstände:  
27. Januar bis 23. März 2003
  - bb) durch den Konvent der Pastoren und Pastorinnen: bis zum 23. März 2003
  - cc) durch den Konvent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:  
bis zum 23. März 2003

- dd) durch den Konvent der Dienste und Werke bis zum 23. März 2003
- ee) durch den Kirchenkreisvorstand nach Durchführung der Wahlen
  - aa) bis dd): spätestens bis zum 13. April 2003
- b) Die jeweilige Kirchenkreissynode tritt nach Durchführung der Wahlen und Berufungen nach a), spätestens am 18. Mai 2003, zusammen.

Restaurierungen und Neubau sowie Beratung der zuständigen Stellen 100,-Euro

**2. Wahlen und Berufungen in die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche:**

- a) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche werden nach folgendem Zeitplan gewählt bzw. berufen:
  - aa) durch die Konvente der Pröpste und Pröpstinnen: bis zum 23. März 2003
  - bb) durch die neu gebildeten Kirchenkreissynoden: bis zum 18. Mai 2003
  - cc) durch die Wahlgremien der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: bis zum 15. Juni 2003
  - dd) durch die Kammer für Dienste und Werke: bis zum 15. Juni 2003
  - ee) durch die Kirchenleitung nach Durchführung der Wahlen
    - aa) bis dd): spätestens bis zum 20. Juli 2003
- b) Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche kann unter Beachtung des Zeitplanes nach a) und unter Beachtung der Einladungsfristen der Geschäftsordnung der Synode frühestens erstmals zusammentreten ab dem 21. August 2003.

- b) Aufstellung der Leistungsverzeichnisse bei Instandsetzungen und Ausreinigungen 60,- Euro
- 3. a) Prüfung der Angebote bei Umbauten, Restaurierungen und Neubau sowie Beratung der zuständigen Stellen 100,- Euro
- b) Prüfung der Angebote bei Instandsetzungen und Ausreinigungen 60,- Euro
- 4. Jedes weitere Ergänzungs-Gutachten 50,- Euro
- 5. Jede weitere Aufstellung der Disposition und der Leistungsverzeichnisse, Prüfung der Angebote sowie Beratung der zuständigen Stellen 60,- Euro
- 6. Bauaufsicht und Werkstattprüfung, Prüfung der Schlußrechnung und Überwachung der Mängelbeseitigung der Herstellungskosten (ausschl. Mehrwertsteuer) 0.6%
- 7. Jede weitere Beratung des Kirchenvorstandes am Ort 80,- Euro
- 8. Schlußabnahmeprüfung 80,- Euro
- 9. Jede weitere Schlußabnahmeprüfung 60,- Euro
- 10. Abnahmegutachten 60,- Euro

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 9. Juli 2002

Der Wahlbeauftragte  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
Dawin  
Oberkirchenrat

Az.: 1022/02 - 0 - R II

- 2. In Abschnitt II, Ziffer 1. wird die Angabe „Ziffern 1. - 8.“ ersetzt durch „Ziffern 1. - 10.“
- 3. In Abschnitt II, Ziffer 2., Satz 1 wird die Angabe „Ziffern 1 und 8“ ersetzt durch „Ziffern 1 und 10“
- 4. In Abschnitt II, Ziffer 2., Satz 2 wird die Angabe „Ziffern 2-7“ ersetzt durch „Ziffern 2-9“

§ 2

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Poser

Az. 601.4 - B I / B 1

**Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert am 20. November 2001 (GVOBl. 2002, S. 25)**

**Vom 21. Mai 2002**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

1. Abschnitt II ( Honorarsätze) erhält folgende Fassung:

- „1. Prüfung einer Orgel oder Beratung (z. B. bei neuen Orgeln) einschl. Gutachten 130,- Euro
- 2. a) Aufstellung der Disposition und der Leistungsverzeichnisse bei Umbauten,

**Pfarrstellenerrichtung**

Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für die ökumenische Arbeitsstelle (mit Wirkung vom 01.07.2002).

AZ.: 20 KKr Husum-Bredstedt Ökumenische Arbeitsstelle - PT II / P 2

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 31.7.02

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

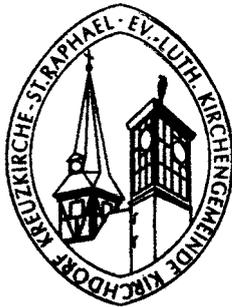
Ballhorn

Az.: 9153 – Kirchdorf Kreuzkirche St. Raphael – R 1

Kirchenkreis Harburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
KIRCHDORF KREUZKIRCHE – ST. RAPHAEL“

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 31.7.02

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 9153 – Trinitatis Kiel – R 1

Kirchenkreis Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANGELISCH-LUTHERISCHE TRINITATISGEMEINDE  
KIEL“

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg hat sich ein neues Siegel gegeben, das wir nachstehend bekannt machen.

Kiel, den 31.7.02

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 9153 – Diakonissenanstalt Alten Eichen – R 1

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. DIAKONISSENANSTALT ALTEN EICHEN  
IN HAMBURG“



## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Im Nordelbischen Frauenwerk mit Dienstsitz in Kiel ist das  
**Amt einer theologischen Referentin**

zum 1. November 2002 mit einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Das Nordelbische Frauenwerk gliedert sich in vier Arbeitsbereiche:

- FrauenBildung
- FrauenGesundheit und Reha, mit zwei Mutter-Kind-Kur-  
einrichtungen in Büsum/Nordsee und Dahme/Ostsee  
und der Landesgeschäftsstelle für Ev. Müttergenesung
- FrauenReisen Hin und weg
- FrauenProjekte, u. a. mit contra, der Beratungs- und Koor-  
dinierungsstelle für Frauen in Schleswig-Holstein, die vom  
Frauenhandel betroffen sind.

In allen Arbeitsbereichen stärkt das Nordelbische Frauenwerk Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft, verbindet die befreiende Tradition der Bibel mit konkretem Handeln und geht davon aus, dass Frauen die Welt auf eigene Weise erleben.

Wir bieten ein erfahrenes, interdisziplinäres Team.

FrauenBildung ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirche mit den Themenschwerpunkten: Feministische Theologie und Gesellschaft, Ökumene und Interkulturelle bzw. Interreligiöse Arbeit, Biographiearbeit und Ausdruck, Kommunikation. Die Arbeit geschieht in enger Kooperation mit den Kirchenkreisfrauenwerken. Die theologische Referentin koordiniert die Abteilung FrauenBildung.

Wir suchen eine theologische Referentin, die feministische Theologie kennt und sie lebendig und ganzheitlich vermittelt. Theologische Grundsatzfragen feministisch-theologisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln ist ebenso wichtig wie die Vermittlung dieser Kenntnisse in die Basis der Frauenarbeit.

Die theologische Referentin hat die Aufgabe, gesellschaftspolitische Herausforderungen unserer Zeit aus frauenspezifischer und feministisch-theologischer Sicht zu reflektieren. Sie sollte Lust haben, mit vielen Frauen zusammen lebendige Kirche zu gestalten, auf Tagungen in Nordelbien und in den Kirchenkreisen, gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

Wir wünschen uns folgende Kompetenzen:

- Fundierte Kenntnisse in Feministischer Theologie - Sozialwissenschaftliches Wissen und Verständnis
- Ganzheitliche erwachsenpädagogische Qualifikationen und Erfahrungen - Freude an spiritueller Gestaltung
- Verständnis für institutionelle Zusammenhänge und die wirtschaftlichen Aspekte der Arbeit.

An die Stelle der theologischen Referentin ist die stellvertretende Leitung des Nordelbischen Frauenwerks gebunden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerkes, Pastorin Käthe Stäcker, Gartenstr. 20, 24103 Kiel, Tel: 04 31 / 55 77 91 00 und Oberkirchenrat Kurt Triebel, Nordelbisches Kirchenamt, Tel: 04 31 / 9 79 77 80

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. September 2002.

\*

In der Kirchengemeinde Altenholz im Kirchenkreis Eckernförde ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Altenholz liegt am Rande der Stadt Kiel und umfasst ca. 10.000 Einwohner, davon ca. 5.400 Gemeindeglieder. Alle Schularten sind im Ort vorhanden.

Altenholz ist in die Pfarrbezirke Stift und Klausdorf aufgeteilt. Zu besetzen ist die Pfarrstelle im Ortsteil Stift mit Kirchenzentrum, Kindertagesstätte und Pastorat.

Die Predigtstelle für beide Ortsteile befindet sich in Stift im Eivind-BerggravZentrum mit Kirche.

Der Kirchenvorstand erwartet Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. Da beide Pfarrbezirke unterschiedlich groß sind, wird erwartet, dass in Absprache mit der Pfarrstelleninhaberin in Klausdorf Arbeitsfelder auch im anderen Pfarrbezirk wahrgenommen werden, wie z. B. in der Jugendarbeit.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll Freude daran haben, die Gemeinde durch Bewahrung der bisherigen Arbeit (z. B. Friedensarbeit, Internationale Teestube) und durch den Aufbau neuer Arbeitsfelder zu gestalten. Insbesondere sollte sie bzw. er auch Impulse geben können, den von der Kirche distanziierten Menschen einen Zugang zur christlichen Gemeinde zu erleichtern. Arbeitsbereiche sollen zwischen den Mitarbeitern abgesprochen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pastorin Dr. Kirstin Faupel-Dreves, Klausdorfer Straße 128, 24161 Altenholz, Tel. 0431/32 30 66, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Günter Pieper, Am Buchholz 3 a, 24161 Altenholz, Tel. 0431/3 26 18 sowie Propst Knut Kammholz, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde, Tel. 0 43 51/75 09 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **12. September 2002**

Az.: 20 Altenholz (1) - P 2

\*

In der Kirchengemeinde Breitenfelde im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Dezember 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchpatron.

Der Pfarrbezirk hat ca. 1150 Seelen, 1 Kirche und zwei Kapellen (jeweils 1 x im Monat Gottesdienst), ferner gehört ein zweigruppiger Kindergarten dazu.

Ein großräumiges Pastorat in Niendorf a.St. mit großem Garten steht zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der Lust hat, schwerpunktmäßig die Jugendarbeit für die ganze Gemeinde weiterzuführen.

Eine Jugendgruppe und eine Jugendband sind vorhanden.

Sie/Er soll Offenheit, Vertrauen und Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchenvorstand

und allen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen mitbringen. Die Freude an Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge setzen wir voraus.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Lichtbild sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Peter Godzik, Am Markt 7, 23909 Ratzenburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Ina Hahne, Tel. 04502/8 80 46, Herr Pastor Werner John, Tel. 04542 / 83 09 03 und Herr Propst Peter Godzik, Tel. 04541/88 93 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. September 2002

Az.: 20 Breitenfeld (2) – P 2

\*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seebad Lubmin, Kirchenkreis Greifswald, zum 1. September 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zu 100%.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindegemeinderates.

Zur Kirchengemeinde gehört noch der Ort Spandowerhagen (Predigtstelle). Mit der Kirchengemeinde Seebad Lubmin verbunden ist die Kirchengemeinde Wusterhusen (Predigtstelle) mit zwölf Dörfern; die Pfarrstelle Wusterhusen ist stillgelegt.

Das Seebad Lubmin liegt in einer landschaftlich reizvollen Region (Kiefernwald, direkt am Greifswalder Bodden) und ist 20 km von der Hanse- und Universitätsstadt Greifswald entfernt.

Kindertagesstätten in Lubmin und Wusterhusen, Grundschule in Wusterhusen (3 km), evangelische Schule in Greifswald, Haupt- und Realschule in Lubmin. Alle anderen Schulformen sind in Greifswald bzw. in Wolgast, gute Infrastruktur.

Dienstsitz ist das Seebad Lubmin, heizbare Petri-Kirche (1957), neues Pfarrhaus (1995) steht dort zur Verfügung. Zur Kirchengemeinde Wusterhusen gehört die größtenteils restaurierte mittelalterliche Kirche (1271), die in der Sommersaison wegen ihrer Ausstattung viel von Touristen besucht wird. Die Kirche ist umgeben von einem großen Friedhof, der in kirchlicher Verwaltung ist.

Das Pfarrhaus Wusterhusen besitzt einen Gemeindeforum mit Teeküche, umgeben von einem großen Grundstück, ideal für jede Form von Gemeindeforum.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der neben der grundsätzlichen Arbeit in den Gemeinden (insbesondere sonntägliche Gottesdienste und seelsorgerliche Arbeit wie Hausbesuche)

- Engagement und Interesse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Junger Gemeinde hat, ebenso für die Betreuung der Senioren in den Gemeinden und im Pflegeheim der Diakonie in Lubmin,
- ein offenes Ohr hat für die Belange der Urlauber (z. B. Organisation der wöchentlichen Sommermusiken) und
- Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit mitbringt und auf die vielen neu zugezogenen Einwohner zugeht.

Für die Kirchengemeinden Lubmin und Wusterhusen ist außerdem ab September 2002 die Stelle einer Mitarbeiterin/

eines Mitarbeiters mit der Befähigung zur Kinder- und Jugendarbeit und zur Christenlehre mit einem Dienstumfang von 50 % wiederzubesetzen.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Lübbert, Freester Str. 11, 17509 Lubmin Tel./ Fax: 038354/22 234 und Pfarrer Staak, 17509 Kemnitz, Tel. 038352/209.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. August 2002

Az.: 2020-3 – P 2

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Diakonische Aufgaben (Diakoniepastor / in) wird vakant und ist zum 1. November 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (mindestens 5 Jahre).

Dem Stelleninhaber / der Stelleninhaberin kommt die Leitung des diakonischen Werkes des Kirchenkreises zu und die Vertretung der gesamten Diakonie im Kirchenkreis.

Im Kirchenkreis bestehen mehrere diakonische Einrichtungen:

- Das Diakonische Werk des Kirchenkreises

Es unterhält als diakonische Arbeitszweige (mit jeweils eigenen Leitungen) eine Beratungsstelle für Obdachlose, eine Suchtberatungsstelle, eine Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle, eine Familien- Bildungsstätte, eine Fachberatungsstelle für die 21 evangelischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinden und eine Partnerschaft mit der Diakonie in Klaipeda / Litauen.

- Die Diakonische Kranken- und Altenpflege in den Kirchenkreisen Pinneberg und Rantzaу GmbH (mit eigenem Geschäftsführer):

- Der Diakonieverein Migration – Beratung für Ausländer, Flüchtlinge und Aussiedler e. V. (mit eigenem Geschäftsführer):

Er unterhält einen Zentralen Ausländer- und Aussiedlerberatungsdienst mit mehreren Nebenstellen im Kreisgebiet Pinneberg.

- Der Diakonieverein Pinneberg e. V.:

Er unterhält eine Beratungsstelle für alleinstehende Wohnungslose.

Erwartet werden:

- Vertretung der Diakonie nach innen und außen, insbesondere in kirchlichen und politischen Gremien und Verhandlungen

- Freude an theologischer Reflexion und deren Vermittlung mit den diakonischen Arbeitsfeldern

- Kompetenz in Betriebswirtschaft, Organisation, Personalführung

- Öffentlichkeitsarbeit

- Hauptwohnsitz im Kirchenkreis Pinneberg

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Der Kirchenkreis wird jedoch die Suche nach einer geeigneten Wohnung unterstützen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg, Frau Dr. Monika Schwinge, Bahnhofstraße 18, 25421 Pinneberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Frau Pröpstin Dr. Monika Schwinge, Tel. 0 41 01 / 20 54 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **29. August 2002**

Az.: 20 KKr Pinneberg Diak. Aufgaben – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle (100% - Dienstort Quickborn) vakant und ist ab 01.10.2002 mit einem Pastor/einer Pastorin zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh ist im Jahr 2001 durch Fusion entstanden. Es gibt zwei Predigtstätten und vier Pfarrbezirke, für die 3 ½ Pfarrstellen zur Verfügung stehen. Die Gemeinde umfasst 9000 Mitglieder und hat ein deutlich volkswirtschaftliches Profil.

Nach der Fusion gab es Phasen der strukturellen und finanziellen Konsolidierung, die weitgehend abgeschlossen sind. Für die zukünftige Arbeit geht es um die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Identität der neuen Gesamtgemeinde bei Wahrung der kulturellen Besonderheiten der Predigtstätten in Quickborn und Hasloh.

Die Stadt Quickborn mit ca. 20.000 Einwohnern liegt sehr verkehrsgünstig am Stadtrand von Hamburg. Alle Schulformen sind vorhanden. Diverse Freizeitangebote und die Nähe zu Hamburg machen unsere Stadt zu einem attraktiven Wohngebiet. Die denkmalgeschützte, historische Kirche Marienkirche (Christian Frederik Hansen 1809) bildet einen zentralen Punkt. Der Ort wächst weiter und ist vorwiegend durch Einzelhausbebauung und niedrigstöckige Wohnhäuser geprägt.

Für den Stellenbewerber/-bewerberin steht ein renoviertes Pastorat in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums und der historischen Marienkirche zur Verfügung, das im

Zuge der Residenzpflicht besetzt werden soll.

Zum Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde gehören zwei Kindergärten und ein Friedhof. Zum großen Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen unter anderem ein Jugenddiakon und ein Kirchenmusiker (A-Examen) sowie Mitarbeiterinnen im Kirchenbüro.

Eine Vielzahl von Ehrenamtlichen bereichert die Gemeinde.

Schwerpunkte des vielfältigen Gemeindelebens sind:

- Gottesdienstangebote in verschiedener Form
- Seelsorge und Lebensbegleitung
- umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit
- anspruchsvolle Kirchenmusik mit verschiedenen Chören und Orchesterangeboten
- Seniorenarbeit mit differenzierten Angeboten
- Kooperation mit verschiedenen diakonischen Einrichtungen
- Zusammenarbeit im kompetent zusammengesetzten Verwaltungsausschuss

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin mit folgenden Fähigkeiten und Arbeitsschwerpunkten:

Leitung und kommunikativer Bereich:

- Bereitschaft (Erfahrung) Leitungsarbeit in Mitarbeiterführung und Gemeindeleitung zu übernehmen
- Teamfähigkeit und Humor
- Fähigkeit, auch mit kirchenfremden Menschen ins Gespräch kommen
- Kompetenz bei der Mitgestaltung eines Leitbildprozesses
- Phantasie und Kompetenz, an der Vernetzung und Integration der ehemals eigenständigen Gemeinden mitzuarbeiten
- Präsenz und Engagement in der Zusammenarbeit mit der Stadt und der Region
- Unterstützung von Förderkreisen und Öffentlichkeitsarbeit

Inhaltlicher Bereich:

- Freude an der Gottesdienstgestaltung
- Offenheit für kreative Formen der Konfirmandenarbeit und Erwachsenenbildung
- Unterstützung des engagierten Bibelgesprächskreises
- Erhalt und Ausbau der Seniorenarbeit

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Herrn Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Klaus-Henning Pöpplow, Telefon 04106/60810 oder 0174/3250533 sowie Frau Pastorin Ursula Strohecker, Telefon 04106/69393 und/oder Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Telefon 040/58950200

Ablauf der Bewerbungsfrist : 30 August 2002

Az. 20 Quickborn-Hasloh (1) – P 1

\*

In der Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel – ist die 3. Pfarrstelle (100%) vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde ist am 1.1.2001 entstanden durch Fusion zweier Nachbargemeinden. Sie hat zwei Predigtstätten, Kindergarten und Kindertagesstätte, einen Friedhof und künftig drei Pfarrstellen statt bisher vier. Es gibt bewusst keine Aufgliederung in Bezirke oder starre Zuständigkeitsbereiche. Erklärte Schwerpunkte sind Gottesdienste, Kindertagesheim und Kindergarten, Kirchenmusik, Engagement für Flüchtlinge und Rechtlose, KonfirmandInnen, Frauensozialarbeit und Jugend- und Altenarbeit. Der Kontakt mit den Institutionen des Stadtteils ist intensiv; es gibt Kooperationen und Vernetzungen. Billstedt ist kein einfacher, aber ein sehr interessanter Teil Hamburgs.

Bewerben sollten sich selbstbewusste Menschen mit gutem Stand und Alltagstauglichkeit, die nicht festgefahren sind und Lust haben auf Leitungs- und Gestaltungsaufgaben. Humor, Mut und ein wacher, klarer Geist sind gern gesehen, dazu die Erfahrung und das Zutrauen, dass Zusammenarbeit mit anderen Menschen produktiv und inspirierend ist. Inter-

essierte und selbstbewußte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (haupt- wie ehrenamtliche) freuen sich auf Sie.

Wir sind auf der Suche nach neuen Formen und bemühen uns um Konzentration. Wir sehen uns auf einem guten Weg.

Ein geräumiges Pastorat mit Garten steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Reinbek-Billel - , Matthias Bohl, Rokkenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Helga Meyer, Tel. 040 / 712 15 41, Pastor Gerhard Bothe, Tel. 040 / 732 40 36, Pastor Michael Ellendorff, Tel. 040 / 712 70 00 und Herr Propst Matthias Bohl, Tel. 040 / 603 143 - 40 oder 711 91 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. September 2002

Az. 20 Schiffbek und Öjendorf (3) - P 1

\*

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist das Amt einer Pröpstin / eines Propsten neu zu besetzen:

Das Amt ist mit der Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas in Seesen verbunden. Die Pröpstin/der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Die Propstei Seesen umfasst 20 Pfarrämter mit rd. 30.700 Gemeindegliedern.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. August 2002.

Az.: 2020-3 - P 2

\*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siedenbollentin im Kirchenkreis Demmin vakant und sofort mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zu 100%.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindegliederkirchenrates.

Siedenbollentin ist ein Dorf mit rund 800 Einwohnern im Südwesten der Pommerschen Evangelischen Kirche, ca. 30 km nördlich von Neubrandenburg gelegen. Die Kirchengemeinde besteht aus sieben Dörfern mit etwa 900 Gemeindegliedern. Jeder Ort hat eine Kirche.

Eine abgeschlossene, sanierte Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Kita und Grundschule befinden sich am Ort. Weiterführende Schulen sind im 11 km entfernten Altentreptow mit dem Schülerbus gut zu erreichen.

Neben der üblichen Gemeindegliederarbeit haben auch größere Veranstaltungen ihren Platz. Lobpreisgottesdienste, Frauenfrühstück und Kleinkindkreis finden regelmäßig statt. Diese Veranstaltungen werden von einem Team vorbereitet. In Siedenbollentin ist ein Kinder- und Jugendzentrum kurz vor der Fertigstellung.

Aufgeschlossene Jugendliche in der Gemeinde brauchen Zuwendung und Führung.

Unsere Gemeinde sucht einen Pastor oder eine Pastorin, dem/der die geistliche Erweckung in unserer Kirche und unserem Land ein Anliegen ist.

Für ihn/sie sollte die Bibel nach lutherischem Verständnis „norma normans“ und der Missionsbefehl Jesu Auftrag und Sendung bedeuten. Eine hauptamtliche Katechetin, viele ehrenamtliche Mitarbeiter und Gemeindeglieder warten auf einen teamfähigen Hirten und Lehrer.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der Superintendent Thomas Höflich, Baustr. 21, 17109 Demmin (Tel.: 0 39 98 - 27 00 17) und der GKR-Vorsitzende Herr Michael Burchard, Siedenbollentin (Tel.: 0 39 69/51 02 54, Fax: 0 12 12/51 86 20 751, E-mail: [micheal.burchard@web.de](mailto:micheal.burchard@web.de)).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 23. August 2002

Az.: 2020-3 - P 2

\*

In der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern, wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber geht nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Nicolai umfasst den Zentralort der Insel, die Hafenstadt Wyk, und die Dörfer Boldixum und Wrixum. Die im 13. Jahrhundert entstandene St. Nicolai-Kirche steht zwischen dem nach Wyk eingemeindeten Ortsteil Boldixum und Wrixum. Neben dieser Hauptpredigtstätte gibt es in Wyk noch die als Missionshaus erbaute Ev. Kapelle und ein großzügiges und kommunikatives Gemeindehaus, das in einem Gesamtkomplex mit Kindergarten, dem Pastorat II und Hausmeisterwohnung zentral und doch relativ ruhig gelegen ist.

Die Kirchengemeinde liegt an der Schnittstelle zwischen dörflichen und städtischen Strukturen, an der Schnittstelle zwischen einer breit aufgefächerten Urlaubsarbeit mit kreativen Möglichkeiten und einer auch traditionell volkskirchlich geprägten Ortsgemeinde. Sie hat 2 Pfarrstellen mit a. 3500 Gemeindegliedern, in den Saisonzeiten erhöht sich jedoch die Bevölkerungsdichte um das zwei- bis dreifache.

Die Kirchengemeinde bietet ein intaktes kirchliches Umfeld mit vielen Möglichkeiten inmitten eines schönen Lebensraumes, auf dessen insulare Gegebenheiten man sich allerdings einstellen sollte.

Zur Kirchengemeinde gehören ein 4-zügiger Regelkindergarten und ein 1-zügiger Naturkindergarten, die religionspädagogisch von den Pastoren begleitet werden, ein Friedhof mit 4 hauptamtlichen Mitarbeitern, ein Gemeindebüro, das halbtags mit einer Sekretärin besetzt ist sowie ein Hausmeister für das Gemeindehaus und den Kindergarten.

Es bestehen Angebote von Kindergruppen bis Seniorenanz, die z. T. von Ehrenamtlichen betreut werden. In einem eigenen Jugendtrakt im Gemeindehaus finden Internet-, Theater-, Disco- und Musikveranstaltungen statt. Auf dem „Glockenboden“ über der Ev. Kapelle hat der „Eine-Welt-Laden“ seinen Sitz.

Einen breiten Raum nimmt die kirchenmusikalische Arbeit ein, in der Flötengruppen, ein Laienorchester, Kantorei und Gospelchor eigene Schwerpunkte bilden. Die B-Stelle ist seit vielen Jahren nebenamtlich, aber qualitativ hochwertig durch einen Kirchenmusiker besetzt. Außerdem gibt es eine ausführliche Sommerkonzertreihe, incl. des SHMF in den Inselkirchen.

Die Freizeithelferarbeit/Urlauberseelsorge mit kreativen Angeboten für die ganze Familie unter Anleitung einer fest angestellten Diplom-Sozialpädagogin hat eigene Räumlichkeiten im Umweltzentrum an der Kurpromenade, nutzt aber auch die Sakralräume für Krabbelgottesdienste und Gute-Nacht-Kirche.

Zu dem Einzugsbereich der Kirchengemeinde gehören auch ein Seniorenheim und eine der Diakonie angeschlossene Kurklinik, außerdem das Kreiskrankenhaus Föhr. Im Kontext der Insel mit den 2 evangelischen Nachbarkirchengemeinden und der katholischen Kirchengemeinde in Wyk besteht ein ökumenisch-partnerschaftliches Verhältnis.

Wyk als Zentralort der Insel hat eine gute Infrastruktur. Alle Schularten befinden sich am Ort in Fußwegnähe. Ein geräumiges Pfarrhaus im Gemeindehauskomplex steht zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor mit Freude an einem vielfältigen Arbeitsspektrum, mit Liebe zum Vorhandenen und Lust an neuen Ideen in einer Region, die als Uthlande immer schon besonderen Herausforderungen gegenüberstand.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Sönke Pörksen, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Margot Melzer, Tel. 0 46 81/31 56 und Pastor Jörg-Michael Weißbach, Tel. 0 46 81/44 64.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. September 2002

Az.: 20 St. Nicolai auf Föhr (2) – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten, Kirchenkreis Segeberg ist die Pfarrstelle nach Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand vakant und zum 1. Februar 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde besteht aus den drei genannten, dicht beieinander liegenden Dörfern mit rund 2.300 Gemeindegliedern. In Seth und Sievershütten steht jeweils eine Kirche auf dem Friedhof (in Seth mit Gemeinderaum), Pastorat und Gemeindehaus sind in Stukenborn. Gottesdienste finden im sonntäglichen Wechsel in einer der beiden Kirchen statt.

Die Kirchengemeinde liegt im Bereich des Hamburger Umlandes. Viele Menschen legen weite Wege zur Arbeit zurück.

Das Leben in unserer Kirchengemeinde ist geprägt von einem Kreis von Ehrenamtlichen, der sich mit dem Pastoren-

ehepaar engagiert, z. B. in den Gottesdiensten, in zwei Mutter-Kind-Gruppen, in einer vom EC geprägten Jugendarbeit, im Frauen- und Seniorenkreis, im Bibelkreis, bei Hausbesuchen, in der Kleiderkammer. Für alle Altersgruppen wollen wir ein einladendes Gemeindeleben anbieten. Personen, die neu ein Ehrenamt übernehmen möchten, sind uns herzlich willkommen.

Wir wünschen uns einen Pastor / eine Pastorin, der / die vor allem ein Herz für die Jugendarbeit hat, welche / r die Ehrenamtlichen fördern und neue gewinnen kann, auf Menschen zugeht und ihnen das Evangelium in ihrem Lebensumfeld nahe bringt und so das Erleben geistlicher Heimat in der Gemeinde weiter fördert.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Werner Krutscher, Am Sportfeld 1, 24641 Stukenborn, Tel. 0 41 94/70 99 und Propst Dr. Klaus Kasch, Tel. 0 45 51/95 50 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. September 2002.

Az.: 20 Stukenborn-Seth-Sievershütten – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg, wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde hat drei Pfarrbezirke bei 7.900 Gemeindegliedern. Zur Kirchengemeinde gehören neben Wahlstedt auch noch die Dörfer Fahrenkrug und Wittenborn.

Wahlstedt ist eine junge Stadt, die sich bei etwa 9.000 Einwohnern ihren dörflichen Charakter in einigen Wohngebieten erhalten hat. Es ist ein Industrie- und Dienstleistungsstandort am Rande des Segeberger Forstes und bildet mit Bad Segeberg zusammen das nördliche Zentrum des Kreises Segeberg. Grund-, Haupt- und Realschulen sind am Ort. Die Gymnasien in dem 7 km entfernten Bad Segeberg sind leicht erreichbar.

Die Stadt Wahlstedt hat sich durch die Aufnahme von Flüchtlingen nach dem 2. Weltkrieg eine große Offenheit für Aussiedler und Fremde bis heute bewahrt. Hier liegt auch ein Akzent kirchlicher Arbeit. Ein anderer Schwerpunkt ist die Jugendarbeit, wo über viele Jahre hin ein starkes ehrenamtliches Engagement gewachsen ist. Hier beschäftigt die Kirchengemeinde ebenso einen hauptamtlichen Mitarbeiter wie in der Kirchenmusik, die ebenfalls einen Schwerpunkt bildet. In diesen Bereichen, wie über ihre drei Kindergärten, spricht die Kirchengemeinde viele Menschen an. Sie bilden eine vielfältige Gemeinschaft mit großer Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement.

Die 1954 eingeweihte Christuskirche ist zentrale Predigstätte. Neben der traditionellen Gottesdienstform feiert die Gemeinde gern Gottesdienste in besonderer Form in und auch außerhalb der Kirche.

Ein geräumiges Pastorat liegt unmittelbar neben dem Gemeindezentrum und nahe der Kirche am Ortsausgang Wahlstedt/Ost.

Wir wünschen uns eine/einen Kollegin/Kollegen mit geistlichem Profil, die/der Freude am Feiern von Gottesdiensten, der Fähigkeit, ehrenamtliches Engagement zu fördern und dem Mut zu konzeptionellen und strukturellen Umbrü-

chen bei gleichzeitiger Wertschätzung gewachsener Traditionen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pastorin Gabriele Petersen, Habichtshorst 40, 23812 Wahlstedt, Tel. 0 45 54/70 36 30 und Herr Propst Dr. Klaus Kasch, Tel. 0 45 51/95 50 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. September 2002.

Az.: 20 Wahlstedt (2) Ost – P 2

## Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn schreibt ihre Kirchenmusikerstelle

### (B-Stelle 70 %)

zur Wiederbesetzung aus.

Die in der Arbeitszeit von dem/der Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Kirchengemeinde Lensahn sucht eine/n kontaktfreudige/n, ideenreiche/n und begeisterungsfähige/n Kirchenmusiker/in – die bisherige, langjährige Kirchenmusikerin geht in den Ruhestand.

In der Kirchengemeinde Lensahn gibt es die Kantorei (ca. 25 Mitglieder) und einen Kindersingkreis. In der etwa 750 Jahre alten St. Katharinenkirche (300 Sitzplätze) steht eine Eule-Orgel (2000 – II/21).

Die Organistentätigkeit umfasst den sonntäglichen Gottesdienst in Lensahn, 2 mal monatlich in Koselau, sowie Amtshandlungen (Beerdigungen, Hochzeiten). Neben traditionellen Konzerten mit Chor und/oder Orgel ist in der Gemeinde Interesse an populärer Musik (z. B.: Rock, Pop, Gospel, neues Lied) auch im Gottesdienst vorhanden.

Lensahn (ca. 5000 Einwohner) ist Waldkurort in Ostholstein mit hohem Freizeitwert, mit Autobahnanschluss, die Ostsee ist etwa 10 km, Lübeck ca. 40 km entfernt. Folgende Schulararten befinden sich am Ort: Grund- und Hauptschule, Förderschule, Realschule, Waldorfschule.

Die Gymnasien in Neustadt und Oldenburg sind jeweils etwa 10 Kilometer entfernt. Die Vergütung erfolgt nach KAT – NEK /Anlehnung an den BAT. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde Lensahn behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis 30. September 2002 an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn, Eutiner Straße 6, 23738 Lensahn.

Auskünfte erteilen gerne: Pastor Rüdiger Fuchs (Tel. 04363 – 1613), Pastor Kai Sagawe (Tel. 04363-708) und Johannes Schlage, Beauftragter für Kirchenmusik im Kirchenkreis Oldenburg/H. (Tel. 04371-3166).

Az.: 30 Lensahn – T III/T 1

Im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die Stelle (19,25 Wochenstunden) der

### Leiterin des Ev. Frauenwerks

mit Sitz in Meldorf zum 1. Januar 2003 neu zu besetzen.

Das Frauenwerk

- stärkt die Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft,
- verbindet die befreiende Tradition der Bibel mit konkretem Handeln,
- geht davon aus, dass Frauen die Welt auf eigene Weise erleben.

Wir suchen eine Mitarbeiterin mit pädagogischer und theologischer oder religionspädagogischer Ausbildung, die zusammen mit Ehrenamtlichen die Frauenarbeit im Kirchenkreis engagiert gestalten möchte.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung des Frauenwerks
- Vorbereitung und Durchführung von Gemeinde übergreifenden Veranstaltungen und Gottesdiensten
- Fortbildung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen
- Zusammenarbeit mit dem Frauenwerk Norderdithmarschen und außerkirchlichen Frauenverbänden
- Fortsetzung von bewährter Arbeit und Aufbau einer neuen gemeindebezogenen Frauenarbeit, speziell mit jungen Frauen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-tarifvertrag (KAT-NEK). Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 07.09.2002 an den Kirchenkreis Süderdithmarschen, Kampstraße 8 a, 25704 Meldorf zu richten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Elfriede Clasen, Telefon 04832/978877 oder Frau Gabriele Karstens, Telefon 04832/3602.

Az.: 38-90 KK Süderdithmarschen – E4

Im Kirchenkreisbüro des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altona ist die Stelle (38,5 Std./Wo.) der

**der Sekretärin**

des Propstes zum 01.10.2002 neu zu besetzen.

Neben den klassischen Sekretariatsaufgaben ist insbesondere der Kontakt zu den Kirchengemeinden und vielen kirchlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu pflegen. Wir erwarten sichere PC-Kenntnisse (MS Office), eine schnelle Auffassungsgabe und die Fähigkeit, auch komplexe Vorgänge selbständig zu bearbeiten. Die Mitgliedschaft in der Kirche ist Voraussetzung. Wir wünschen uns eine engagierte und freundliche Mitarbeiterin, der wir eine tarifliche Vergütung (KAT-NEK) bieten.

Bewerbungen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altona, Herrn Dr. Horst Gorski, Eggersallee 3, 22763 Hamburg.

Auskünfte erteilt auch Frau Bettenhausen, Tel. 040/306 972 20.

Az.: 30 KKr. Altona – DA 11

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine

**Kirchenmusiker/in für eine 50 %-B-Stelle**

gesucht. Die Stelle kann unter bestimmten Voraussetzungen auch mit einem/einer berufserfahrenen Kirchenmusiker/in mit C-Prüfung besetzt werden.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK. Die in der Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Kirchengemeinde Halstenbek ist mit rd. 6650 Gemeindegliedern eine der großen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Pinneberg. Die kirchenmusikalische Arbeit spielt eine wichtige Rolle in der Gemeinde. Es gibt zwei Gemeindezentren, an denen Präsenz der beiden Kirchenmusiker/innen erforderlich ist. Das ist zum einen die in den 50er Jahren errichtete Erlöserkirche mit Gemeindehaus. Dort hat die langjährig tätige Musikerin mit einer 0,75-Stelle ihren Schwerpunkt. Zum anderen handelt es sich um das Gemeindezentrum „Arche Noah“ mit integrierter Kapelle aus dem Jahre 1982. Hier soll der Schwerpunkt der zu besetzenden Stelle sein. Kooperationsbereitschaft wird vorausgesetzt.

Als Instrumente stehen zur Verfügung: Orgel (Neubau für das Jahr 2005 geplant), Flügel, zwei E-Pianos, Orgel-Positiv, Cembalo, Orffsches Instrumentarium, Flöten.

Von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in wird erwartet:

1. Wahrnehmung von 50 % aller in der Gemeinde anfallenden Gottesdienste und Amtshandlungen.
2. Leitung eines Erwachsenen- sowie Aufbau eines Kinder-Chores.

Kreativität und Entwicklung eigener Vorstellungen sind erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Norbert Dierks, Tel.: 04101/473564 und die Kirchenmusikerin Monica Lundbek, Tel.: 04101/42881.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **15. September 2002** zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek, Friedrichstraße 22, 25469 Halstenbek.

Az.: 30-Halstenbek-Erlöserkirche – T III/T 1

## Personalnachrichten

### Ordiniert:

Am 09.06.2002 der Vikar Michael Dübbers  
 Am 09.06.2002 die Theologin Iris Finnern  
 Am 09.06.2002 der Theologe Andreas Gruben  
 Am 09.06.2002 die Vikarin Nicola Gruben  
 Am 02.06.2002 die Vikarin Alexandra Hector  
 Am 02.06.2002 die Vikarin Irmela Knaack  
 Am 09.06.2002 die Theologin Susanna Kschamer  
 Am 09.06.2002 die Vikarin Hilke Lage  
 Am 02.06.2002 die Vikarin Antje Laudin  
 Am 09.06.2002 der Vikar Jörn Lauenroth  
 Am 02.06.2002 der Vikar Martin Lorenz  
 Am 09.06.2002 die Vikarin Katja Mallin  
 Am 02.06.2002 der Theologe Jan Petersen  
 Am 09.06.2002 der Vikar Ulrich Ranck  
 Am 09.06.2002 der Vikar Dirk Süssenbach  
 Am 02.06.2002 der Vikar Christoph Tischmeyer  
 Am 09.06.2002 der Theologe Udo Zingelmann

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.07.2002 die Pastorin Ulrike Kinder, Lüttau, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –

Mit Wirkung vom 01.08.2002 die Pastorin Gunda Männel-Kaul, Hamburg-Wandsbek, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –

Mit Wirkung vom 24.03.2002 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) der Pastor Andreas Sonnenberg zum Pastor der Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf

### Bestätigt:

Die Bischöfin Maria Jepsen im Amt der Bischöfin für den Sprengel Hamburg auf Grund ihrer von der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 28.04.2002 erfolgten Wiederwahl über den 31.07.2002 hinaus für eine 2. Amtsperiode bis einschließlich 31.07.2012

Mit Wirkung vom 01.08.2002 die Wahl der Pastorin Dorothea Neddermeyer, Uetersen, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Osterkirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –

## Berufen

Mit Wirkung vom 01.08.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Klaus Eulenberger in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren - Region Hamburg-West - (Erneute Berufung)

Mit Wirkung vom 01.08.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hans-Dieter Gesevsky in die Pfarrstelle des Gemeindedienstes der NEK für Gemeindeentwicklung im ländlichen Raum mit dem Dienstsitz in Breklum – Christian-Jensen-Kolleg

Mit Wirkung vom 01.08.2002 bis einschließlich 31.07.2007 die Pastorin Hanna Lehming, Hamburg, in das Amt einer theologischen Referentin im Nahost/christlich-jüdischer Dialog Referat des Nordelbischen Missionszentrums

Mit Wirkung vom 01.11.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Ralf Pehmöller zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу zur Dienstleistung für diakonische Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde Barmstedt.

Mit Wirkung vom 01.10.2002 auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) die Pastorin Anne Reichmann als Pastorin der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge und Pastoralpsychologie

Mit Wirkung vom 01.08.2002 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 31.07.2007 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) der Pastor Thorsten Rose zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhausseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck (Erneute Berufung)

Mit Wirkung vom 01.07.2002 bis einschließlich 31.03.2007 der Pastor Dr. Joachim Wietzke in das Amt des Direktors des Nordelbischen Missionszentrums (1. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums) (Erneute Berufung)

Mit Wirkung vom 01.07.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gernot Wunsch zum Pastor der 28. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Strafanstaltsseelsorge im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg - (Erneute Berufung)

## Eingeführt:

Am 09.06.2002 der Pastor Martin Barkowski als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –

Am 02.06.2002 die Pastorin Christina Henke als Pastorin in die Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Glashütte, Kirchenkreis Niendorf

Am 20.05.2002 die Pastorin Eva Hoefflin als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Kirchenkreis Südtondern

Am 16.06.2002 die Pastorin Dietlind Jochims als Pastorin in die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag

Am 29.06.2002 die Pastorin Susanne Kernich-Möller als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhausseelsorge im Martin-Luther-Krankenhaus in Schleswig.

Am 30.06.2002 die Pastorin Renate Kinder als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –

Am 02.06.2002 die Pastorin Ute Köppen als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg

Am 02.06.2002 die Pastorin Martina Palm in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg

Am 10.03.2002 der Pastor Christian Raap als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schobüll, Kirchenkreis Husum-Bredstedt

Am 23.06.2002 die Pastorin Heike Reimann als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt, Kirchenkreis Südtondern

Am 23.06.2002 der Pastor Jörg Reimann als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt, Kirchenkreis Südtondern

Am 16.06.2002 der Pastor Arne Spießwinkel als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Kirchenkreis Oldenburg

Am 20.06.2002 der Pastor Robert M. Zoske als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Religionsunterricht an der Rudolf-Steiner-Schule Harburg

## Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.11.2002 die Pastorin im Probedienst Simone Bremer in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.08.2002 der Pastor z. A. Bernd Bücking unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

Mit Wirkung vom 01.10.2002 der Pastor z. A. Andreas Gruben unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süsel, Kirchenkreis Eutin, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%)

Mit Wirkung vom 01.10.2002 die Pastorin z. A. Nicola Gruben unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süsel, Kirchenkreis Eutin, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%)

Mit Wirkung vom 15.05.2002 die Pastorin im Probedienst Susanne Jensen unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (eingeschränkt – 50 % –, ab 16.07.2002 uneingeschränkt) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eckernförde, Kirchengemeinde Altenholz

Mit Wirkung vom 01.09.2002 die Pastorin im Probedienst Frauke Niejahr in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Simeon – Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Kirchenkreisbezirk Bramfeld - Volksdorf (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 01.07.2002 die Pastorin im Probedienst Dr. Barbara Schiffer in einem eingeschränkten Dienstverhältnis mit der Verwaltung der Pfarrstelle im Frauenwerk des Kirchenkreises Stormarn (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 01.07.2002 der Pastor im Probedienst Cornelius van der Staaij mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau, Kirchenkreis Herzogtum

Lauenburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis  
(Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 01.07.2002 die Pastorin im Probedienst Miriam van der Staaij mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 16.06.2002 der Pastor im Probedienst Stefan Wilmer unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –, St. Salvatoris Kirchengemeinde Geesthacht, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis

Mit Wirkung vom 15.09.2002 der Pastor im Probedienst Stefan Wilmer, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis

#### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.07.2002 auf die Dauer von 1 Jahr die Pastorin Anja Kapust, Norderstedt, gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD

Mit Wirkung vom 06.07.2002 bis einschließlich 08.05.2005 die Pastorin Antje Stümke, Elmshorn, gem. § 72 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD

#### Übertragen:

Mit Wirkung vom 01.05.2001 dem Militärpfarrer Burkhard Kiersch, Evangelischer Standortpfarrer Husum, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt

#### Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.10.2002 die Pastorin Hilke Siebels, Hamburg-Lokstedt, auf ihren Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

#### In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.07.2002 der Pastor Hanns Scholz, Heide

Mit Wirkung vom 16.06.2002 der Pastor Martin Zamel, Heide

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.10.2002 der Pastor Frank Eggert, Sülfeld

Mit Wirkung vom 01.10.2002 der Pastor Hans Edlef Paulsen in Osterhever

Mit Wirkung vom 01.10.2002 der Pastor Norbert Richter in Pansdorf



Pastor i.R.

### **Rudolf Hoersch**

geboren am 11. Juni 1927 in Bonn  
gestorben am 6. Juni 2002 in Wirges

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1962 in Tönning ordiniert.

Anschließend war er bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1992 Hilfsgeistlicher und Pastor in Schleswig.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Hoersch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Harald Jopp**

geboren am 17. Januar 1922 in Hamburg  
gestorben am 1. Juni 2002 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 17. April 1955 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Nord-Winterhude. Vom 1. April 1956 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1983 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Georg im Kirchenkreis Alt-Hamburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Jopp.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

#### Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

### **Werner Joachim Pausch**

geboren am 6. Oktober 1920 in Neukirchen/Erzgebirge  
gestorben am 24. Mai 2002 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 12. April 1953 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Kiel. Ab Oktober 1953 war er Pastor in Schlamersdorf, anschließend bis März 1977 in Hamburg-Jenfeld und ab April 1977 bis November 1979 Pastor in Meldorf. Von Dezember 1979 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1985 war er Pastor in Wentorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Pausch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Peter Friedrich Rühle**

geboren am 25. Mai 1934 in Schwedt/Oder  
gestorben am 21. Mai 2002 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 22. Oktober 1961 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn. Ab Mai 1982 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juni 1994 war er Pastor in Öjendorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Rühle.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt